Einladung

Gemeinde
Doberschau-Gaußig
Dobruša-Huska
im LANDKREIS BAUTZEN

für die Öffentlichkeit

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Doberschau-Gaußig

am Dienstag, den 29. September 2026 um 19.00 Uhr,

im Saal der Gemeindeverwaltung in Gnaschwitz

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift der Sitzung vom 25.08.2026
2. Beschluss 50/2026 — Bauvorhaben Neubau Einfamilienhaus auf den Flurstücken 184/9 und 184/8, Gemarkung Diehmen: Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen der Außenbereichssatzung "Neu-Diehmen Kleebusch" gem. § 67 Abs. 2 SächsBO
3. Beschluss 51/2026 — Bauvorhaben Abriss Bestandsgebäude, Neubau EFH mit zwei Garagen, Carport und Schuppen auf den Flurstücken 345b, 345c, 345d und 345e der Gemarkung Drauschkowitz: Zustimmung der Gemeinde gem. § 36a BauGB
4. Beschluss 52/2026 — Entgegennahme einer Geldzuwendung
5. Beschluss 53/2026 — Entgegennahme einer Geldzuwendung
6. Beschluss 54/2026 — Entgegennahme einer Geldzuwendung
7. Informationen aus dem Gemeindeamt
8. Fragen der Bürger und Gemeinderäte

Im Anschluss an den Öffentlichen Teil findet ein Nichtöffentlicher Teil statt.

i.V. Stuetz

Alexander Fischer
Bürgermeister

Anschlagtafel: Gnaschwitz
Aushang ab: 22.09.2026
Abnahme am: 01.10.26

Gemeinde
Doberschau-Gaußig
Dobruša-Huska
im LANDKREIS BAUTZEN

Beschluss 50/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2026, das Einvernehmen der Gemeinde zum Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen der Außenbereichssatzung „Neu-Diehmen Kleebusch“ gem. § 67 Abs. 2 SächsBO für das Bauvorhaben „Neubau Einfamilienhaus auf den Flurstücken 184/9 und 184/8, Gemarkung Diehmen zu erteilen. Mit der Abweichung wird festgelegt, dass die gemäß Antrag vom 03.08.2026 beantragte teilweise Befreiung von den Festsetzungen zur zulässigen Dachneigung (25° statt 38° bis 42°) ermöglicht wird, da die Abweichung von den Festsetzungen der Satzung städtebaulich vertretbar ist.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	10

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.09.2026

Alexander Fischer
Bürgermeister

Gemeinde Doberschau-Gaußig · Landkreis Bautzen · – Siegel

Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau Datum 04.09.2026 Beschluss-Nr.: 501 2026

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	29.09.2026	

Bauvorhaben Neubau Einfamilienhaus auf den Flurstücken 184/9 und 184/8, Gemarkung Diehmen: Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen der Außenbereichssatzung "Neu-Diehmen Kleebusch" gem. § 67 Abs. 2 SächsBO

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2026, das Einvernehmen der Gemeinde zum Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen der Außenbereichssatzung „Neu-Diehmen Kleebusch“ gem. § 67 Abs. 2 SächsBO für das Bauvorhaben „Neubau Einfamilienhaus auf den Flurstücken 184/9 und 184/8, Gemarkung Diehmen zu erteilen. Mit der Abweichung wird festgelegt, dass die gemäß Antrag vom 03.08.2026 beantragte teilweise Befreiung von den Festsetzungen zur zulässigen Dachneigung (25° statt 38° bis 42°) ermöglicht wird, da die Abweichung von den Festsetzungen der Satzung städtebaulich vertretbar ist.

Begründung

Die Bauherren stellten mit Datum vom 03.08.2026 den Bauantrag auf Neubau Einfamilienhaus auf den Flurstücken 184/9 und 184/8, Gemarkung Diehmen.

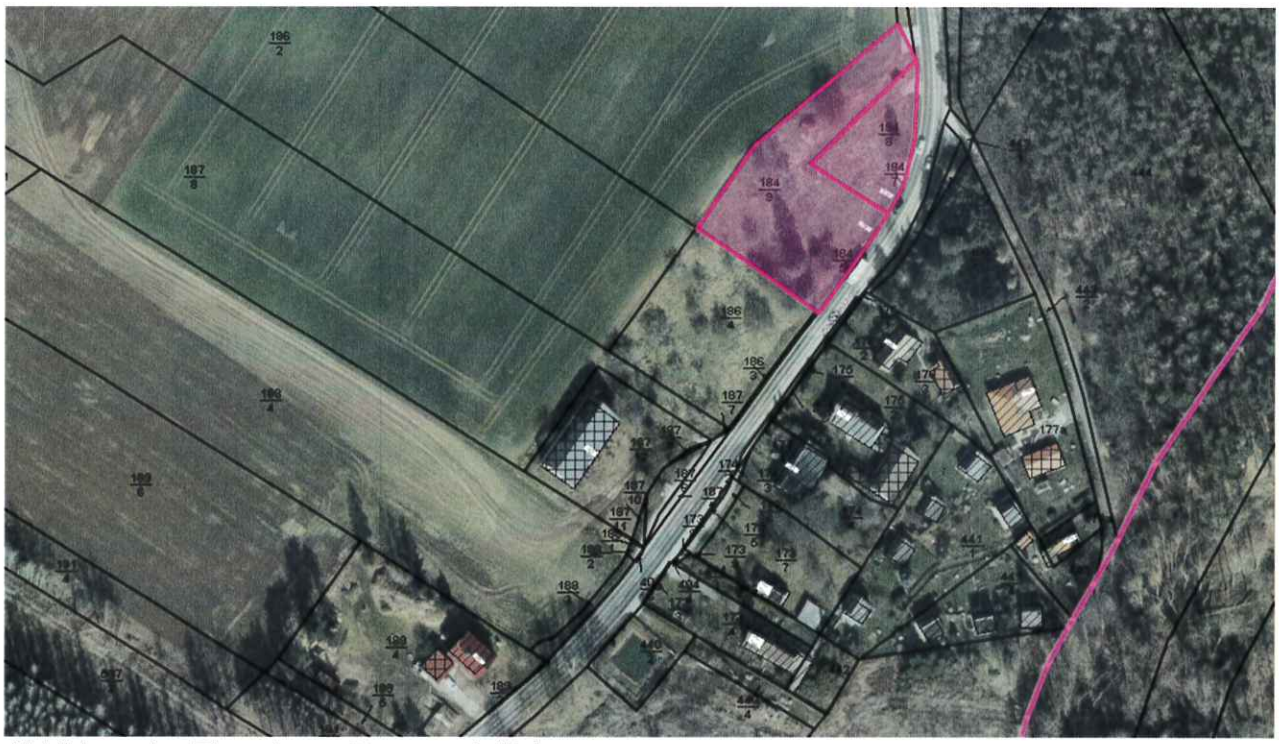

Abbildung 1 Einordnung Baugrundstück

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Neu-Diehmen Kleebusch".

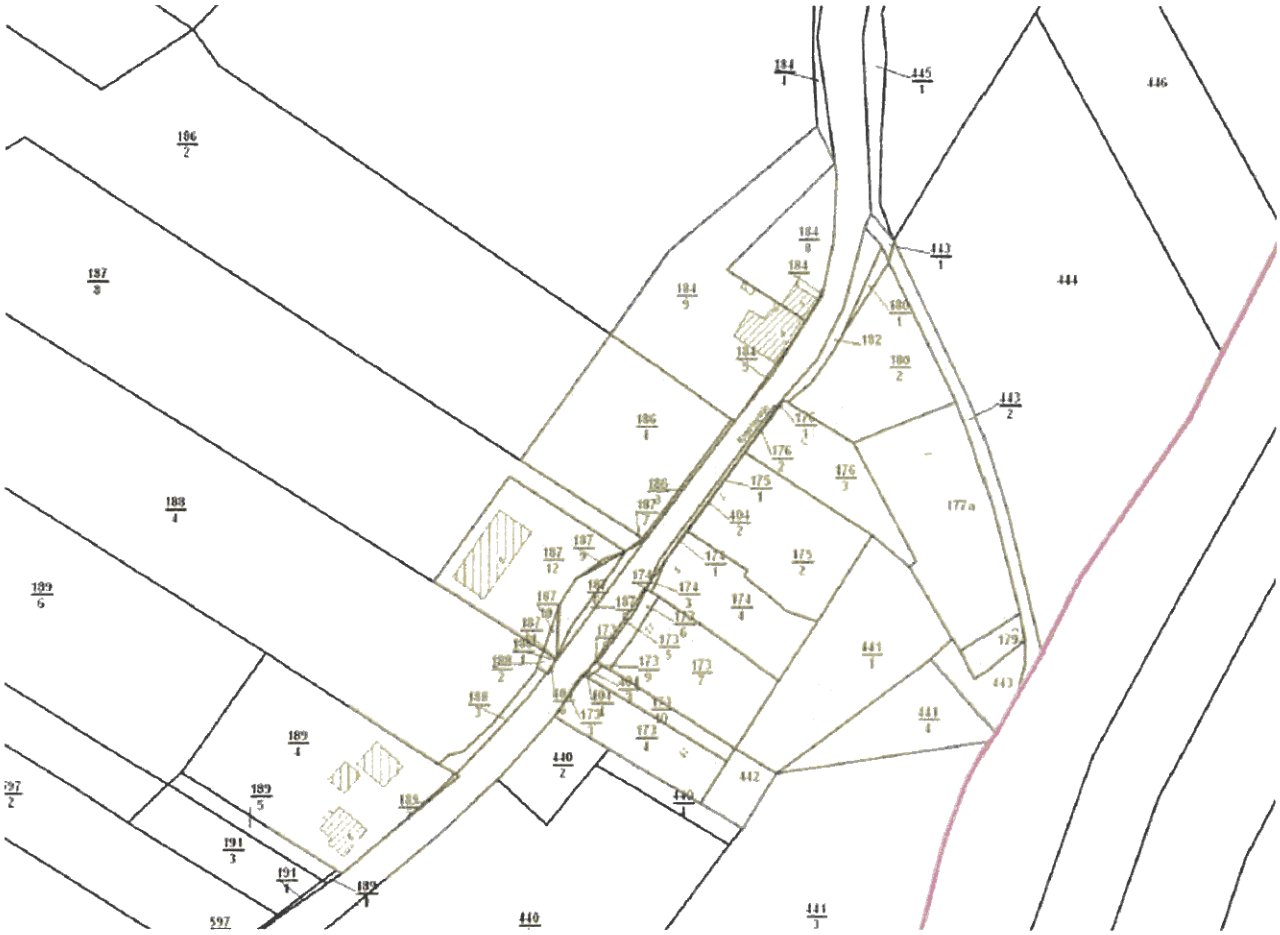

Abbildung 2 Geltungsbereich der Satzung

Zusätzlich zu den Antragsunterlagen liegt ein Antrag auf Abweichung nach § 67 Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung vor. Der Antrag beinhaltet die teilweise Unterschreitung der geforderten Dachneigung.

Gemäß Satzung ist wie folgt geregelt:

> *„Die Dachneigung soll an den umgebenden Wohngebäuden angelehnt sein. Als Dachform wird ein Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit 38° bis 42° Dachneigung gefordert. Flachdächer sind bei Wohngebäuden nicht zulässig."*

Vom Bauherrn ist eine Abweichung der Dachneigung in einem Gebäudeteil geplant und beantragt. Der Antrag wird wie folgt begründet (siehe Antrag auf Befreiung, Punkt 4):

> *„Die vorgeschriebene Dachneigung wird nur durch einen Gebäudeteil mit 25° unterschritten. Aus architektonischen Gründen soll der Hauptteil hervorgehoben und der weitere Gebäudeteil zurücktreten. Ein Dachausbau ist hier nicht geplant, sodass die niedrigere Dachneigung auch einen geringeren Umbauten-Raum mit sich bringt."*

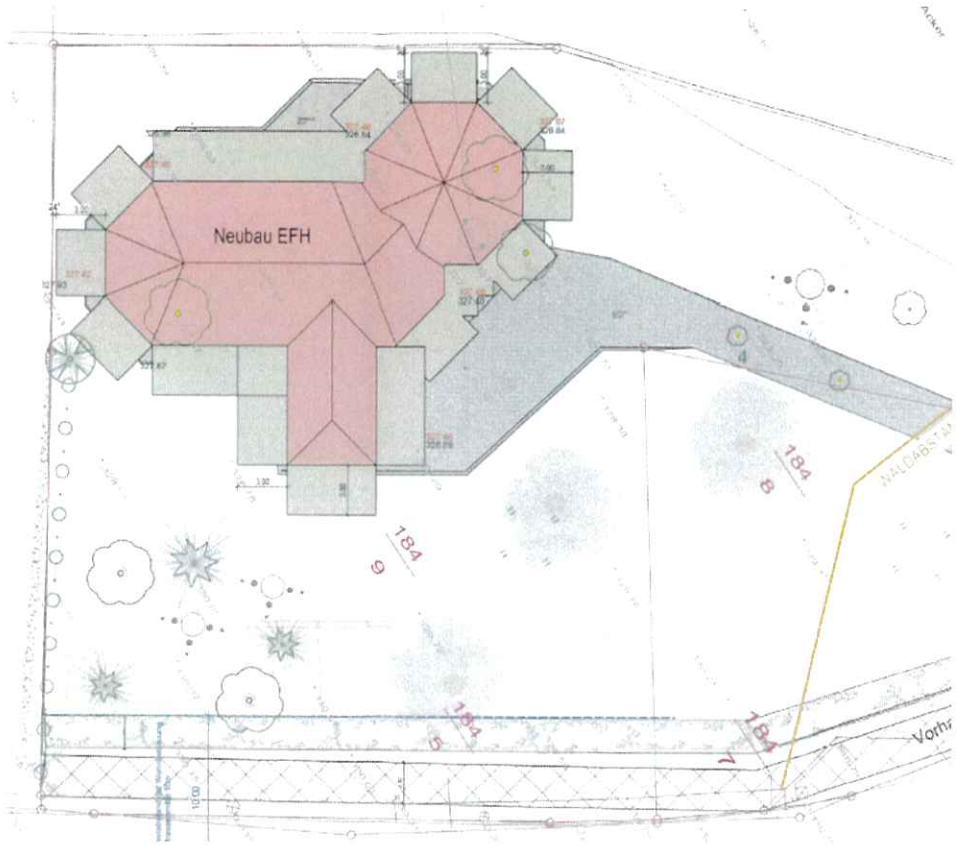

Abbildung 3 Auszug aus Bauantrag

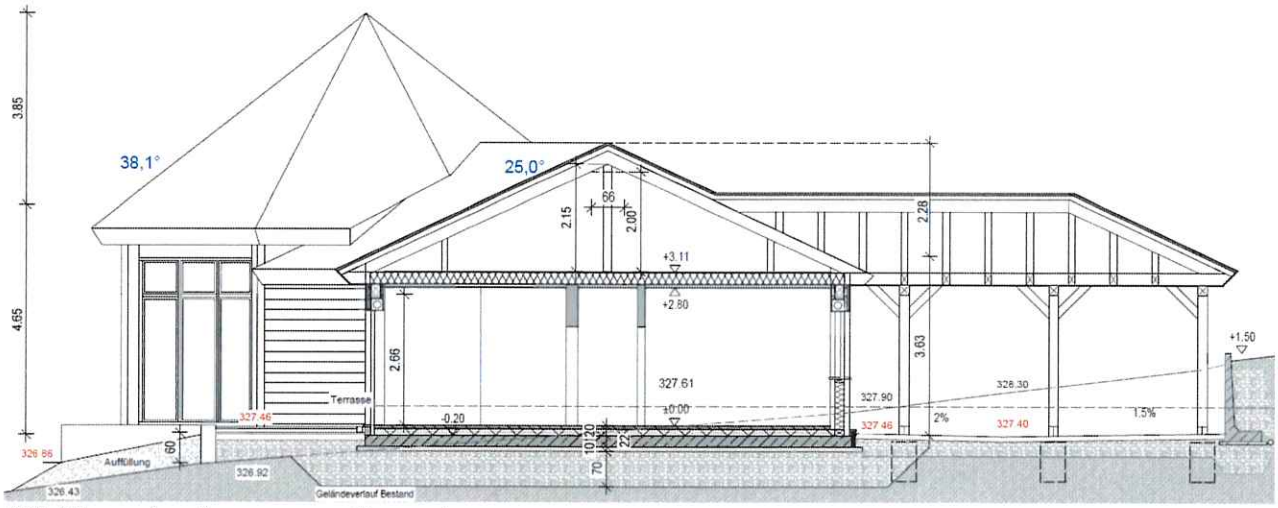

Abbildung 4 Auszug aus Bauantrag

Fazit:
Im Ergebnis kann festgehalten werden: Eine teilweise Reduzierung der Dachneigung auf 25° kommt einer Abrundung am Ortsrand zu Gute. Die Gemeindeverwaltung hält die beantragte Abweichung daher für vertretbar.

Es wird um Beschlussfassung des Gemeinderates zur beantragten Abweichung gebeten.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- *Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.*
- *Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.*

A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter

Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	**Mitgliederzahl**	**Sitzung am**	**TOP**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
Die Sitzung war ☐ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig ☐, Stimmenthaltung. __ ,Ja __, Nein __, gem. Antrag ☐

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

Beschluss 51/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2026, die Zustimmung zum Bauvorhaben „Abriss Bestandsgebäude, Neubau Einfamilienhaus mit zwei Garagen, Carport und Schuppen auf den Flurstücken 345b, 345c, 345d und 345e der Gemarkung Drauschkowitz gemäß § 36a BauGB mit folgenden Auflagen zu erteilen:

1. Die Zustimmung gem. § 36a BauGB ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass zuvor der als Anlage 1a beigefügte Städtebauliche Vertrag nach § 11 BauGB zwischen der Gemeinde Doberschau-Gaußig und dem Vorhabenträger rechtsgültig abgeschlossen wird.

2. Gemäß Grundbuchstand Juli 2026 ist der antragstellende Bauherr nicht identisch mit dem Eigentümer der betroffenen Flurstücke. Daher ergeht die Zustimmung gem. § 36a BauGB zusätzlich unter der aufschiebenden Bedingung der Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung des derzeitigen Grundstückseigentümers zur Durchführung des Bauvorhabens sowie zur vollumfänglichen Übernahme der vertraglichen Verpflichtungen, welche mit dem abzuschließenden Städtebaulichen Vertrag einhergehen werden.

3. Der Gemeinderat billigt den beigefügten städtebaulichen Vertrag mit Stand vom 07.09.2026. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag in dieser oder inhaltlich im Wesentlichen gleichbleibender Form mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

4. Der am 25.08.2026 nachgereichte Lageplan (siehe Anlage 1b) wird Anlage zum Städtebaulichen Vertrag.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	10

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.09.2026

Alexander Fischer
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau Datum 08.09.2026 Beschluss-Nr.: 51/2026

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	29.09.2026	

Bauvorhaben Abriss Bestandsgebäude, Neubau EFH mit zwei Garagen, Carport und Schuppen auf den Flurstücken 345b, 345c, 345d und 345e der Gemarkung Drauschkowitz: Zustimmung der Gemeinde gem. § 36a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2026, die Zustimmung zum Bauvorhaben „Abriss Bestandsgebäude, Neubau Einfamilienhaus mit zwei Garagen, Carport und Schuppen auf den Flurstücken 345b, 345c, 345d und 345e der Gemarkung Drauschkowitz gemäß § 36a BauGB mit folgenden Auflagen zu erteilen:

1. Die Zustimmung gem. § 36a BauGB ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass zuvor der als Anlage 1a beigefügte Städtebauliche Vertrag nach § 11 BauGB zwischen der Gemeinde Doberschau-Gaußig und dem Vorhabenträger rechtsgültig abgeschlossen wird.
2. Gemäß Grundbuchstand Juli 2026 ist der antragstellende Bauherr nicht identisch mit dem Eigentümer der betroffenen Flurstücke. Daher ergeht die Zustimmung gem. § 36a BauGB zusätzlich unter der aufschiebenden Bedingung der Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung des derzeitigen Grundstückseigentümers zur Durchführung des Bauvorhabens sowie zur vollumfänglichen Übernahme der vertraglichen Verpflichtungen, welche mit dem abzuschließenden Städtebaulichen Vertrag einhergehen werden.
3. Der Gemeinderat billigt den beigefügten städtebaulichen Vertrag mit Stand vom 07.09.2026. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag in dieser oder inhaltlich im Wesentlichen gleichbleibender Form mit dem Vorhabenträger abzuschließen.
4. Der am 25.08.2026 nachgereichte Lageplan (siehe Anlage 1b) wird Anlage zum Städtebaulichen Vertrag.

Begründung

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung eines privaten Wohnbauvorhabens auf den Flurstücken 345b, 345c, 345d und 345e der Gemarkung Drauschkowitz.

Abbildung 1 Luftbild mit Markierung der betroffenen Flurstücke

Dieses beinhaltet folgende Teilmaßnahmen:

- Rückbau Bestandsgebäude
- Neubau Einfamilienhaus (ein- oder zweigeschossig)
- Neubau von zwei Garagen
- Neubau eines Carports
- Neubau eines Schuppens

Der Vorhabenträger hat hierfür einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides bei der Unteren Bauaufsicht eingereicht. Diese stellte fest, dass es sich hierbei um ein Vorhaben handelt, welches im baulichen Außenbereich liegt und gemäß § 35 BauGB planungsrechtlich unzulässig ist.

Aufgrund der Errichtung eines Wohnhauses fällt das Vorhaben jedoch in den Anwendungsbereich des sogenannten „Wohnungsbau-Turbo". Um dieses Vorhaben zu ermöglichen, strebt der Vorhabenträger nun eine Zulassung des Vorhabens nach § 246e BauGB an.

§ 246e BauGB dient bis Ende 2030 der Beschleunigung des Wohnungsbaus durch vereinfachte Verfahren und Ausnahmen von strengen Bauvorschriften. Die Regelungen des „Bau-Turbo" sind nutzbar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Wohnzweck:** Das Vorhaben muss dem Wohnen dienen. Dies gilt für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung (z.B. Aufstockung) oder die Nutzungsänderung von Gebäuden. Dies hat die Bauaufsicht bestätigt.
- **Zustimmung der Gemeinde:** Die Gemeinde muss dem Vorhaben gem. § 36a BauGB zustimmen. Sie wird dazu von der Bauaufsicht förmlich aufgefordert. Dies ist mit Schreiben vom 30.06.2026 erfolgt. Die Entscheidung der Gemeinde muss nicht detailliert begründet werden. Anders als im normalen Baugenehmigungsverfahren kann die Bauaufsicht die Zustimmung oder Verweigerung der Gemeinde im Falle des „Bau-Turbo" nicht ersetzen. Die Zustimmung der Gemeinde kann unter Auflagen / Bedingungen erfolgen.
- **Nachbarliche Interessen:** Die geplante Abweichung muss mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein und die Rechte der Nachbarn dürfen nicht ungerechtfertigt verletzt werden. Die Erfüllung wird durch die Bauaufsicht gesondert geprüft.
- **Umweltverträglichkeit:** Es darf keine unzulässigen negativen Folgen für die Umwelt geben. Unter Umständen ist eine Prüfung erforderlich. Die Erfüllung wird durch die Bauaufsicht gesondert geprüft.
- **Sonstiges Fachrecht** darf nicht entgegenstehen.

Auf Empfehlung der Bauaufsicht sollten sich die Kommunen bei Bauvorhaben im Rahmen des „Bau-Turbo" durch Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages absichern. Der Vertrag sichert die kommunale Planungshoheit: Er garantiert, dass der Vorhabenträger öffentliche Kosten übernimmt, bezahlbaren Wohnraum schafft, Umweltauflagen erfüllt und so die städtebauliche Ordnung gewahrt bleibt. Das bedeutet für den Vorhabenträger, dass dieser mitunter sehr weitreichende Planunterlagen an die Bauaufsicht einreichen muss. Diese können aus den klassischen Bauantragsunterlagen bestehen und werden ggf. ergänzt durch spezifische Nachweise. Sie müssen detailliert belegen, wie das Vorhaben städtebaulich eingefügt ist, die Erschließung abgesichert ist und den Umweltverträglichkeitsprüfungen entsprechen. Durch die im Vertragsentwurf vorgesehenen Auflagen soll dem städtebaulichen Einfügungsgebot Rechnung getragen werden. Ebenso soll Kostensicherheit für die Gemeinde hergestellt werden.

Sämtliches Fachrecht prüft und bewertet in diesem Rahmen die Untere Bauaufsichtsbehörde. Grundsätzlich ist auch eine Ablehnung des Antrages trotz vorliegender Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB denkbar, wenn das Fachrecht eine Genehmigung nicht zulässt. Hierauf wurde der Bauherr mehrfach mündlich und schriftlich durch die Gemeindeverwaltung hingewiesen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- *Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.*
- *Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.*

A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter

Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	**Mitgliederzahl**	**Sitzung am**	**TOP**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
Die Sitzung war ☐ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig ☐, Stimmenthaltung. __ ,Ja __, Nein __, gem. Antrag ☐

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

Gemeinde
Doberschau-Gaußig
Dobruša-Huska
im LANDKREIS BAUTZEN

Beschluss 52/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2026 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgender Geldzuwendung für die Vereinsförderung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zu

Zuwendender	Zuwendungsbetrag
MAXAM Deutschland GmbH	5.000,00 €

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	8
Nein-Stimmen	1
Stimmenthaltungen	1

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.09.2026

Alexander Fischer
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung | nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse | Datum: 14.09.2026 | Beschluss-Nr.: 52/2026

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
Gemeinderat	29.09.2026	

Betreff

Entgegennahme einer Geldzuwendung nach § 73 Abs. 5 der Sächsischen Gemeindeordnung.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2026 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgender Geldzuwendung für die Vereinsförderung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zu

Zuwendender	*Zuwendungsbetrag*
MAXAM Deutschland GmbH	5.000,00 €

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten.
Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1.000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden (§ 73 Abs. 5 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung).

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

Unterschrift Bearbeiter

Unterschrift Einreicher

.....

Beratungsergebnis

.....

Gremium **Mitgliederzahl** **Sitzung am** **TOP**

.....

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
Die Sitzung war ___ öffentlich ___ nicht öffentlich

.....

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....

Anwesend __ ,einstimmig __ ,Stimmenthaltung. __ ,Ja __, Nein __, gemisch. Antw.__

.....

Abweichende Zustimmung

.....

Für die Richtigkeit: .....

Gemeinde
Doberschau-Gaußig
Dobruša-Huska
im LANDKREIS BAUTZEN

Beschluss 53/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2026 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgend aufgeführter Geldzuwendungen zu.

Lfd. Nr.	*Zuwendender*	*Zuwendungsbetrag*	*Zweck*
1	[redacted]	150,00 €	Ortsfeuerwehr Naundorf
2	[redacted]	75,00 €	Vereine der Gemeinde
3	Jugendclub Naundorf e.V.	100,00 €	Tag der offenen Feuerwehr
4	Baudienstleistungen R. Giera	100,00 €	Ortsfeuerwehr Gnaschwitz
5	Volksbank Dresden-Bautzen eG	500,00 €	Ortsfeuerwehr Gnaschwitz

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	10

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.09.2026

Alexander Fischer
Bürgermeister

Gemeinde Doberschau-Gaußig · Landkreis Bautzen · - Siegel -

Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung | nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse | Datum: 14.09.2026 | Beschluss-Nr.: 531 2026

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
Gemeinderat	29.09.2026	

Betreff

Entgegennahme von Geldzuwendungen nach § 73 Abs. 5 der Sächsischen Gemeindeordnung.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2026 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgend aufgeführter Geldzuwendungen zu.

Lfd. Nr.	*Zuwendender*	*Zuwendungsbetrag*	*Zweck*
1	[redacted]	150,00 €	Ortsfeuerwehr Naundorf
2	[redacted]	75,00 €	Vereine der Gemeinde
3	Jugendclub Naundorf e.V.	100,00 €	Tag der offenen Feuerwehr
4	Baudienstleistungen R. Giera	100,00 €	Ortsfeuerwehr Gnaschwitz
5	Volksbank Dresden-Bautzen eG	500,00 €	Ortsfeuerwehr Gnaschwitz

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten.
Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1.000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden (§ 73 Abs. 5 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung).

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

....

Unterschrift Bearbeiter Unterschrift Einreicher

.....

Beratungsergebnis

.....

Gremium **Mitgliederzahl** **Sitzung am** **TOP**

.....

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
Die Sitzung war ___ öffentlich ___ nicht öffentlich

.....

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....

Anwesend __ ,einstimmig __ ,Stimmenthaltung. __ ,Ja __, Nein __, gemisch. Antw.__

.....

Abweichende Zustimmung

.....

Für die Richtigkeit: .....

Gemeinde
Doberschau-Gaußig
Dobruša-Huska
im LANDKREIS BAUTZEN

Beschluss 54/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2026 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgender Geldzuwendung für den Spielplatz der Kindertagesstätte „Am Wald“ in Gaußig zu.

Zuwendender	Zuwendungsbetrag
Fiedler Maschinenbau und Technikvertrieb GmbH	14.990,00 €

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.09.2026

Alexander Fischer
Bürgermeister

Gemeinde Doberschau-Gaußig · Landkreis Bautzen · - Siegel -

Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung | nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse | Datum: 14.09.2026 | Beschluss-Nr.: 541 2026

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
Gemeinderat	29.09.2026	

Betreff

Entgegennahme einer Geldzuwendung nach § 73 Abs. 5 der Sächsischen Gemeindeordnung.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2026 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgender Geldzuwendung für den Spielplatz der Kindertagesstätte „Am Wald“ in Gaußig zu.

Zuwendender	*Zuwendungsbetrag*
Fiedler Maschinenbau und Technikvertrieb GmbH	14.990,00 €

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten.
Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1.000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden (§ 73 Abs. 5 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung).

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

Unterschrift Bearbeiter

Unterschrift Einreicher

.....

Beratungsergebnis

.....

Gremium **Mitgliederzahl** **Sitzung am** **TOP**

.....

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
Die Sitzung war ___ öffentlich ___ nicht öffentlich

.....

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....

Anwesend __ ,einstimmig __ ,Stimmenthaltung. __ ,Ja __, Nein __, gemisch. Antw.__

.....

Abweichende Zustimmung

.....

Für die Richtigkeit: .....